

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi**

Sitzung vom 22. Oktober 1980

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Buchs	0083-0026

3934. Quartierplan. Am 25. August 1980 ersuchte der Gemeinderat Buchs um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Januar 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 18 Chilen-Bungert. Dieser Beschluss wurde am 26. Januar 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschlüssen Nrn. 212/1979 und 132/1980 wurden zwei gegen die Festsetzung des Quartierplans Nr. 18 Chilen-Bungert eingereichte Rekurse von der Baurekurskommission I als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 22. August 1980 sind gegen diese Beschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Buchs

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die projektierte Glärnischstrasse, im Westen durch die Oberdorfstrasse und das Chile-Gässli, im Süden durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 sowie im Osten und im Südosten durch die Dielsdorferstrasse II. Kl. Nr. 5 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Buchs wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Chilen-Bungert als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen teilweise die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die von der Dielsdorferstrasse II. Kl. Nr. 5 abzweigende Kirchstrasse (Sackstrasse) sowie ein ebenfalls von der Dielsdorferstrasse für die Erschliessung des Grundstücks F. Hintermann abzweigender Zufahrtsweg. Der Kehrplatz der Kirchstrasse wird durch einen Fussweg mit der Oberdorfstrasse verbunden.

Die mit 18 m an der Kirchstrasse und mit 14 m am Fussweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Fusswegs. Die im Quartierplan für die projektierte Oberdorfstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein. Die Baulinien an der Dielsdorferstrasse II. Kl. Nr. 5 werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die Niveaulinie an der Kirchstrasse weist eine Maximalsteigung von 10,4 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a Planungs- und Baugesetz den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Buchs vom 17. Januar 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 18 Chilen-Bungert wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs, 8107 Buchs
(unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Ge-
nehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Oktober 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller